

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

WS 2011/12

Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, grundsätzlich eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 erforderlich. Diese Bewilligung ist unter gewissen Umständen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen.

1. Was sind die Kennzeichen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden?
2. Hat jede Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die gleichen Aufgaben wahrzunehmen?
3. Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Bundes- bzw Landesgesetzgeber zu beachten, wenn er eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verweisen möchte?
4. Welches Gemeindeorgan wäre sachlich in 1. Instanz zuständig, über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehr zu entscheiden, wenn
 - a. eine Gemeindestraße der Gemeinde G (Oö) zu verkehrsfremden Zwecken verwendet werden soll, oder
 - b. eine Gemeindestraße in Linz zu verkehrsfremden Zwecken verwendet werden soll.
5. Welche Behörde hat über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung der 1. Instanz in der Variante a. und b. zu entscheiden?
6. Welcher Gebietskörperschaft und welchem Organ steht im Bereich der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung die Gemeindeaufsicht zu? Mit welchem Rechtsbehelf kann sich ein Rechtsunterworfener gegen einen negativen letztinstanzlichen Bescheid der Gemeinde an die Gemeindeaufsichtsbehörde wenden?
7. Welches Organ ist in Linz zur Vollziehung der Angelegenheit der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig?

Im Hinblick auf den nächsten Frühling erlässt der Gemeinderat von G – ohne einfachgesetzliche Grundlage iSd Art 18 Abs 2 B-VG – ein Verbot betreffend das Rasenmähen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

1. Welche Bestimmung der Bundesverfassung erlaubt dem Gemeinderat die Erlassung derartiger Regelungen unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung (ohne einfachgesetzliche Grundlage)?
2. Wie werden derartige Regelungen von Gemeinden genannt?
3. Welche Voraussetzungen nennt die Bundesverfassung für derartige Regelungen von Gemeinden?